

Folgende COVID-19-Sonderregelungen der sozialen Pflegeversicherung werden bis zum 31.12.2022 verlängert

Kostenerstattung bis zur Höhe der Pflegesachleistung auch bei Versorgung durch andere Anbieter als Pflege- oder Betreuungsdienste bis 31.12.2022 möglich

Kommt es bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten zu Versorgungsengpässen, können Pflegekassen die im Einzelfall verursachten Kosten für die Inanspruchnahme eines anderen Anbieters (wie zum Bsp. Fachpersonal aus Tagespflege- oder Reha-Einrichtungen, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, ...) erstatten. Diese sind für Leistungserbringer auf die Höhe des für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Sachleistungsbetrag begrenzt.

Findet sich in diesem Bereich niemand, dann können Angehörige, Bekannte, Nachbarn oder andere Personen Ihres Vertrauens die Pflege übernehmen. In diesem Fall besteht jedoch kein Anspruch auf Kostenerstattung der Sachleistung, sondern auf Pflegegeld.

HINWEISE:

- **Die Kostenerstattung muss vorher, also vor der Inanspruchnahme, beantragt werden. Die Pflegekasse entscheidet nach Ermessen.** Die Kostenerstattungszusagen sind grundsätzlich auf maximal 3 Monate zu begrenzen.
- Aus wichtigen Gründen können die Pflegekassen eine bereits gegebene Kostenerstattungszusage jederzeit widerrufen – also z. B. bei einer für drei Monate erteilten Zusage bereits nach der dritten Anspruchswoche.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können bis 31.12.2022 den Entlastungsbetrag anbieterunabhängig verwenden

Die abweichende Verwendung ist vorher bei der zuständigen Pflegekasse zu beantragen.

Die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes bis zu 20 Arbeitstage ist bis 31.12.2022 verlängert

Unabhängig vom gesetzlichen Anspruch von 10 Arbeitstagen pro Jahr sind während der Corona – Pandemie 20 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person **zusätzlich** abrufbar. Ziel ist es in einer akuten Pflegesituation entweder die erforderliche Pflege zu organisieren oder selbst die pflegerische Versorgung zu übernehmen.

Wir beraten Sie gerne dazu.